

**GEMEINDE**

**MURGENTHAL**

Das vorliegende Reglement regelt die kommunalen Belange des Musikschulunterrichtes an der Musikschule Murgenthal.

**REGLEMENT  
DER  
MUSIKSCHULE  
MURGENTHAL**

**I. Schulordnung**

Zielsetzung  
Trägerschaft  
Organisation  
Finanzierung  
Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler  
Stundenplan, Instrumente und Lehrmittel  
Fächerangebot

**II. Dienst- und Besoldungsverordnung**

Anstellungsverhältnis  
Wahlbestimmungen  
Aufgabenbereich  
Besoldung  
Versicherung

**III. Schlussbestimmungen**

Inkrafttreten  
Genehmigung

**I. Schulordnung**

**Zielsetzung**

Art. 1 Die Musikschule Murgenthal ermöglicht durch ein gezieltes Angebot an Unterrichtsfächern die musikalische Bildung von Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung der Volksschulpflicht. Das Musikschulangebot versteht sich als Ergänzung zum lehrplanmässigen Musikunterricht der Volksschule.

Der Eintritt in die Musikschule ist freiwillig. Der Instrumentalunterricht wird Schülerinnen und Schülern der Volksschule mit Wohnsitz oder Schulort in der Gemeinde Murgenthal angeboten. Ueber Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege und der Musikschulkommission.

Schulentlassenen in der Ausbildung, höchstens jedoch bis zum vollendeten 18. Altersjahr, steht die Musikschule ebenfalls offen, wobei der anzuwendende Tarif vom Gemeinderat auf Vorschlag der Schulpflege und der Musikschulkommission festgelegt wird.

**Trägerschaft**

Art. 2 Die Musikschule ist eine Einrichtung der Einwohnergemeinde Murgenthal. Die Gemeinde besoldet die Musiklehrkräfte und stellt nach Möglichkeit die Unterrichtsräume zur Verfügung.

**Organisation**

Art. 3 Die Schulpflege wählt die fünf Mitglieder umfassende Musikschulkommission für die ordentliche Amtsdauer von vier Jahren.

Die Musikschulkommission führt im Auftrage der Schulpflege den Instrumentalunterricht durch und nimmt Gesuche und Beschwerden von Schülerinnen, Schülern und Eltern zu Handen der Schulpflege entgegen.

In der Musikschulkommission sind in der Regel der Gemeinderat, die Schulpflege, die Lehrerschaft und die Musikgesellschaft Murgenthal vertreten.

Die Musikschulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Musikschulkommissionssitzungen teil.

Die Schulpflege erlässt auf Vorschlag der Musikschulkommission ein Pflichtenheft.

Art. 4 Die Musikschule untersteht einer Leitung. Ihre Aufgaben sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

Die Musikschulleitung wird auf Vorschlag der Musikschulkommission von der Schulpflege gewählt.

Art. 5 Die Musikschulkommission erlässt für die Musiklehrkräfte ein verbindliches Pflichtenheft.

### **Finanzierung**

Art. 6 Die Finanzverwaltung der Gemeinde Murgenthal ist zuständig für die Ausrichtung der Besoldung der Musiklehrkräfte sowie für die Rechnungstellung und das Inkasso der Elternbeiträge. Die Finanzverwaltung stützt sich dabei auf die Angaben der Musikschulleitung.

Art. 7 Von den Eltern werden ein Grundbeitrag pro Familie und ein finanzieller Beitrag erhoben, welcher in der Regel 50 % der Besoldungen inkl. Sozialleistungen der Musiklehrkräfte decken soll.

Die Elternbeiträge werden auf Antrag der Schulpflege und der Musikschulkommission durch den Gemeinderat aufgrund des letzten Rechnungsergebnisses festgesetzt und gelten für das neue Schuljahr.

Besuchen mehrere Kinder der gleichen Familie den Instrumentalunterricht, wird für die schulpflichtigen Kinder (vgl. Art. 1 Abs. 3) folgender Familienrabatt auf dem Schulgeld gewährt:

- a) 20 % bei 2 Kindern
- b) 40 % bei 3 Kindern
- c) 50 % bei 4 und mehr Kindern

In besonderen Härtefällen kann der Elternbeitrag auf Antrag der Schulpflege und der Musikschulkommission durch den Gemeinderat reduziert oder erlassen werden.

Art. 8 Die Gemeinde übernimmt die Kosten für den Musikschulunterricht in anderen Gemeinden, sofern die betreffende Schülerin oder der betreffende Schüler die Schule in einer anderen Gemeinde mit Bewilligung der Schulpflege besucht.

Für die einzelnen Instrumente gelten für den Gemeindebeitrag und den Elternbeitrag die Ansätze der Musikschule Murgenthal. Sofern das Schulgeld der fremden Gemeinde den gemeindeeigenen Beitrag übersteigt, muss die Differenz von den Eltern getragen werden.

### **Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler**

Art. 9 Als Musiklehrkraft ist wählbar, wer sich über eine ausreichende Ausbildung gemäss Art. 23 hiernach ausweisen kann.

Art. 10 Die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler erfolgt aufgrund der schriftlichen Anmeldung. Die Anmeldung verschafft keinen Anspruch auf Aufnahme in die Musikschule. Die Anmeldeformulare werden jedes Jahr im Mai durch die Klassen- oder Musiklehrkräfte verteilt. Die Anmeldung gilt für das ganze Schuljahr und verpflichtet zu regelmässigem Unterrichtsbesuch und zur Bezahlung des Schulgeldes.

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler vor Ende eines Semesters den Musikunterricht, so erfolgt keine Rückzahlung des Schulgeldes, ausgenommen bei Wegzug aus der Gemeinde oder bei höherer Gewalt. Bei Wegweisung aus der Musikschule aus disziplinarischen Gründen erfolgt keine Rückzahlung an die Eltern.

Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern an die Musikschule Murgenthal ist davon abhängig, ob genügend Musiklehrkräfte mit den notwendigen Voraussetzungen für das entsprechende Musikfach sowie die erforderlichen Räumlichkeiten und Einrichtungen zur Verfügung stehen.

Art. 11 Absenzen sind bei der Musiklehrkraft zu entschuldigen.

Bei längerem unverschuldetem Unterrichtsausfall (Krankheit, Unfall usw.) besteht Anspruch auf angemessene Reduktion des Schulgeldes.

## Stundenplan, Instrumente und Lehrmittel

Art. 12 Während der ordentlichen Schulferien, an Feiertagen und von der Schulpflege zusätzlich festgelegten schulfreien Tagen findet kein Musikunterricht statt. Lektionen, welche auf einen solchen schulfreien Tag fallen, werden nicht nachgeholt.

Der Unterricht beginnt jeweils in der zweiten Woche des Schuljahres. Die erste Woche dient der Einteilung der Stundenpläne. Die Musiklehrkräfte vereinbaren den Stundenplan direkt mit den Schülerinnen und Schülern.

Art. 13 Die Zuteilung der Unterrichtsräume erfolgt durch die Musikschulleitung.

Art. 14 Kauf oder Miete von Instrumenten sowie die Anschaffung des persönlichen Notenmaterials gehen zu Lasten der Schülerinnen und Schüler.

Die Musiklehrkräfte beraten Schülerinnen, Schüler und Eltern bei der Beschaffung von Instrumenten.

Blechblasinstrumente sowie Klarinetten und Saxophone stellt die Jugendmusik der Musikgesellschaft Murgenthal gegen Entgelt zur Verfügung. Reparaturen an diesen Instrumenten infolge Beschädigung durch unsachgemässe Behandlung werden den Schülerinnen und Schülern verrechnet.

## Fächerangebot

Art. 15 Das Unterrichtsangebot umfasst:

- a) Musikalische Grundschule
- b) Instrumentalunterricht
- c) Ergänzungsfächer

Art. 16 Die musikalische Grundschule wird für Erst- und Zweitklässler angeboten und in Gruppen erteilt.

Art. 17 Der Instrumentalunterricht erfolgt einzeln oder in Gruppen.

Es werden nach Möglichkeit folgende Instrumente unterrichtet:

- a) Streichinstrumente (Violine, Cello etc.)
- b) Holzblasinstrumente (Blockflöte, Querflöte, Klarinette, Saxophon etc.)

c) Blechblasinstrumente (Trompete, Horn, Posaune etc.)

d) Zupf- und Tasteninstrumente (Gitarre, Klavier, Akkordeon etc.)

e) Schlaginstrumente (Trommel, Schlagzeug etc.)

Art. 18 Die Ergänzungsfächer sind Bestandteil des Instrumentalunterrichtes. Es werden Ensemble- und Orchesterstunden sowie nach Bedarf verschiedene Kurse angeboten.

Art. 19 \* Das Eintrittsalter für den Instrumentalunterricht richtet sich nach Eignung der Schülerin oder des Schülers.

Für die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind vorgängig entsprechende Gesuche einzureichen, welche durch die Musikschulkommission oder die Schulpflege zu beurteilen sind.

Art. 20 Die Lektionen für musikalische Grundschule, Instrumentalunterricht und Ergänzungsfächer dauern 50 Minuten.

Die Unterrichtsdauer beträgt in der Regel pro Woche

### Einzelunterricht

- 25 Minuten bei Normallektionen

- 40 Minuten bei verlängerten Lektionen

### Gruppenunterricht

- für 2er - Gruppen 25 Minuten

- für 3er - Gruppen 40 Minuten

- für 4er - Gruppen 50 Minuten

## II. Dienst- und Besoldungsverordnung

Soweit dieser Verordnung keine Vorschrift entnommen werden kann, gilt subsidiär das Dienst- und Besoldungsreglement für das Personal der Einwohner- und Ortsbürgergemeinden Murgenthal (DBR) vom 8.12.1995.

## Anstellungsverhältnis

Art. 21 Die Musiklehrkräfte werden gemäss der geltenden Schulgesetzgebung gewählt.

Art. 22 Die Anstellung erfolgt auf der Grundlage dieser Verordnung durch schriftliche Anzeige und Annahme der Wahl.

Art. 23 Die Auflösung des Dienstverhältnisses richtet sich nach der Lehrerwahlverordnung des Kantons Aargau.

### **Wahlbestimmungen**

Art. 24 Die Musiklehrkräfte verfügen je nach Ausbildung über die Wahlfähigkeit A, B oder C.

Wahlfähigkeit A und B:

Gemäss Verordnung über den Instrumentalunterricht des Kantons Aargau

Wahlfähigkeit C:

private Ausbildung (Seminar, Kurse)

Art. 25 Die Wahl der Musiklehrkräfte erfolgt auf Vorschlag der Musikschulkommission durch die Schulpflege.

Stellvertreterinnen und Stellvertreter, welche für ein Semester oder länger amten, werden auf Vorschlag der Musikschulleitung und der Musikschulkommission von der Schulpflege gewählt.

Stellvertreterinnen und Stellvertreter bei Krankheit, Militärdienst usw. werden von der Musikschulleitung eingesetzt. Die betreffende Musiklehrkraft unterstützt die Musikschulleitung bei der Organisation einer allfälligen Stellvertretung.

### **Aufgabenbereich**

Art. 26 Im Verhinderungsfall benachrichtigt die Musiklehrkraft Schülerinnen und Schüler sowie die Musikschulleitung. Voraussehbare Abwesenheit (z.B. Militärdienst) ist so früh wie möglich der Musikschulleitung zu melden.

Bei Krankheit von mehr als drei aufeinanderfolgenden Arbeitstagen ist der Musikschulleitung zu Händen der Schulpflege ein Arztzeugnis einzureichen.

Art. 27 Die Musiklehrkräfte reichen ihren Stundenplan zu Beginn des Semesters der Musikschulleitung ein.

Sie führen eine Absenzenkontrolle, welche sie am Ende des Semesters der Musikschulleitung abgeben.

Sie besuchen ohne Anspruch auf eine Entschädigung die von der Musikschulleitung einberufenen Konferenzen.

Art. 28 Die Musiklehrkräfte pflegen den notwendigen Kontakt mit den Eltern der Schülerinnen und Schüler.

Sie beteiligen sich mit ihren Schülerinnen und Schülern mindestens einmal jährlich an einer Vortragsübung.

Sie sind eingeladen, sich am kulturellen Leben der Gemeinde zu beteiligen, insbesondere durch Mitwirkung an Konzerten.

Art. 29 Die Musiklehrkräfte sind für ihre ständige Weiterbildung besorgt. Ueber Kostenbeiträge und entsprechende Urlaube entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulpflege und der Musikschulkommission.

### **Besoldung**

Art. 30 Die Musiklehrkräfte werden gemäss den Wahlbestimmungen nach folgenden Richtlinien besoldet:

a) mit Wahlfähigkeit A:  
Besoldungsklassen 10, 11, 12, 13 des DBR

b) mit Wahlfähigkeit B:  
Besoldungsklassen 7, 8, 9, 10 des DBR

c) mit Wahlfähigkeit C:  
Besoldungsklassen 4, 5, 6, 7 des DBR

Die Einstufung in die Besoldungsklassen erfolgt auf Antrag der Schulpflege und der Musikschulkommission durch den Gemeinderat.

Art. 31 Die Besoldung besteht aus der Grundbesoldung und dem Erfahrungszuschlag.

Der Erfahrungszuschlag wird jeweils auf den 1. Februar gewährt.

Für die Musiklehrkräfte besteht eine frankenmässige Besitzstandsgarantie in der Höhe der am 31. Dezember 1996 ausgerichteten ordentlichen Besoldung.

Art. 32 Die Abrechnung erfolgt per Jahresstunde im Verhältnis der Stundenzahl.

Die Auszahlung erfolgt monatlich als 1/13 der Jahresbesoldung, bei kleinem Pensum per Kalenderquartal. Für kurzzeitige Stellvertretungen erfolgt die Auszahlung nach effektiv erteilten Lektionen. Der Jahresstundenansatz wird auf 40 Schulwochen verteilt.

Die Pflichtstundenzahl für das volle Pensum richtet sich nach den vom Kanton festgelegten Stundenzahlen für Musikschullehrer an der Oberstufe.

Art. 33 Das Musikschulleiterpensum richtet sich nach den Empfehlungen des VMS. Die Besoldung der Musikschulleitung wird auf Antrag der Schulpflege und der Musikschulkommission vom Gemeinderat festgelegt.

Art. 34 § 48 DBR über die Mitarbeitergespräche gilt für die Musikschullehrkräfte nicht.

### Versicherung

Art. 35 Die Aufnahme in die Vorsorgestiftung des Verbandes der Musikschulen Schweiz (VMS) erfolgt nach deren Statuten. Musiklehrkräfte mit einem Pensum von mindestens acht Wochenstunden werden obligatorisch versichert. Musiklehrkräfte mit einem Pensum von weniger als acht Wochenstunden können ihr Pensum bei der Vorsorgeeinrichtung bei der Gemeinde oder einer anderen Vorsorgeeinrichtung versichern.

Die Gemeinde bezahlt als Arbeitgeber die Hälfte der Prämien, wenn die Versicherung für Musiklehrkräfte mit einem Pensum von weniger als acht Wochenstunden bei der Vorsorgeversicherung der Gemeinde abgeschlossen wird.

Einkommen aus Privatunterricht sowie der Verdienst beim Kanton können ebenfalls versichert werden. Diese Prämien gehen zu Lasten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers bzw. des Kantons.

Art. 36 Bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall haben die Musiklehrkräfte gemäss DBR Anspruch auf die Besoldung für das Pensum zu Beginn der Arbeitsunfähigkeit.

Der Lohn für das vom Kanton besoldete Pensum kann nach Möglichkeit ebenfalls versichert werden. Die Prämien gehen zu Lasten der Arbeitnehmerin oder des Arbeitnehmers.

Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die für mindestens ein Semester amten, erhalten die volle Besoldung während eines Monats.

Art. 37 Musiklehrerinnen, die während 6 Monaten ununterbrochen an der Musikschule Murgenthal unterrichtet haben, haben bei Schwangerschaft Anspruch auf besoldeten Urlaub von 16 Wochen. Dieser ist so aufzuteilen, dass 6 Wochen in der Zeit unmittelbar vor und 10 Wochen unmittelbar nach der Niederkunft fallen. Wird die Arbeit nach der Niederkunft nicht mehr aufgenommen, besteht ein Anspruch auf insgesamt 10 Wochen besoldeten Urlaub.

## III. Schlussbestimmungen

### Inkrafttreten

Art. 38 Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

### Genehmigung

Von der Gemeindeversammlung Murgenthal beschlossen am 29.11.1996

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Max Schärer

Der Gemeindeschreiber

Hans Fiechter

10.9.1996

\* Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 23. Juni 2008/Art. 382